

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 12.05.2016 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass die jetzige Rentenregelung (67 Jahre) beibehalten, jedoch individuell flexibilisiert und - nach oben und nach unten - geöffnet wird.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, dass es unter den Aspekten „Demografischer Wandel“ und „Fachkräftemangel“ unverantwortlich sei, das Rentenalter auf 63 Jahre abzusenken. Die Überregulierung im Bereich des Rentenrechts müsse beendet werden. Zudem erreiche nur eine Minderheit 45 Beitragsjahre zur gesetzlichen Rentenversicherung. Durch den Gesetzgeber seien vielmehr flexible Modelle bezüglich der Festlegung des Renteneintrittsalters zu schaffen. Die Entscheidung, ob eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer über das 67. Lebensjahr hinaus in einem Unternehmen verbleiben möchte, sollte allein den davon Betroffenen obliegen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 188 Mitzeichnern unterstützt. Außerdem gingen 47 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weiterhin mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Vor dem Hintergrund der steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen wurde mit dem Rentenversicherungs-Altersgrenzenanpassungsgesetz vom 20. April 2007 durch den Gesetzgeber die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das vollendete 67. Lebensjahr beschlossen. Gleichzeitig wurde eine abschlagsfreie Altersrente ab 65 Jahren für besonders langjährig Versicherte geschaffen. Diese Altersrente berücksichtigt schon heute den durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit, Pflege sowie Kindererziehung geleisteten Beitrag der Versicherten zur Stabilisierung der gesetzlichen Rentenversicherung.

Durch die Verabschiedung des Gesetzes über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz) wird die Altersrente für besonders langjährig Versicherte durch die vorübergehende Möglichkeit, bereits ab Vollendung des 63. Lebensjahres in Rente zu gehen, erweitert. Demnach können langjährig Versicherte, die durch 45 Beitragsjahre – einschließlich bestimmter Zeiten einer Arbeitslosigkeit – ihren Beitrag zur Stabilisierung der Rentenversicherung erbracht haben, ab dem vollendeten 63. Lebensjahr abschlagsfrei in Rente gehen. Gleichzeitig wird das Zugangsalter, ab dem der abschlagsfreie Rentenzugang möglich ist, schrittweise parallel zur Anhebung des allgemeinen Renteneintrittsalters auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben.

Der Petitionsausschuss sieht in der befristeten Sonderregelung keine Abkehr von der Rente mit 67. Es ist unbestritten, dass die Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre vor dem Hintergrund des tiefgreifenden demografischen Wandels zur Wahrung der Stabilität der Rentenversicherung weiterhin notwendig ist. Die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze wird daher auch unverändert fortgeführt.

Flankierend zum damaligen Beschluss für die Altersgrenzenanhebung wurde eine Verbesserung der Beschäftigungssituation älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingefordert. Diese hat zwar bereits deutliche Erfolge gezeigt. Jedoch müssen aktuell diejenigen in den Blick genommen werden, die ihr Arbeitsleben in der Vergangenheit bereits im Jugendalter, oftmals bereits mit 15 oder 16 Jahren, begonnen und über Jahrzehnte hinweg durch Beschäftigung, selbständige Tätigkeit und Pflegearbeit sowie Kindererziehung ihren Beitrag zur Stabilisierung der

gesetzlichen Rentenversicherung geleistet haben. Sie haben von der fortschreitenden Verbesserung der Arbeitsbedingungen der vergangenen Jahre weniger oder gar nicht profitiert.

Dass die demografischen Entwicklungen, die Grundlage für die Anhebung der Regelaltersgrenze waren, nicht unbeachtet bleiben, wird durch die Altersgrenzenanhebung deutlich, die auch für die Rente ab 63 vorgesehen ist: Die Altersgrenze von 63 Jahren wird stufenweise wieder auf das vollendete 65. Lebensjahr angehoben und damit der bisherige Rechtszustand wiederhergestellt.

Soweit der Petent eine Flexibilisierung des Renteneintritts fordert, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass das Renteneintrittsalter in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht starr ist. Heute – aber auch weiterhin nach Abschluss der stufenweisen Altersgrenzenanhebung – besteht die Möglichkeit, eine Altersrente vorzeitig in Anspruch zu nehmen. Werden die jeweiligen Voraussetzungen vom Versicherten erfüllt, kann z. B. die Altersrente für langjährig Versicherte bereits nach Vollendung des 63. Lebensjahres bezogen werden. Versicherte haben damit grundsätzlich die Möglichkeit ab Vollendung des 63. Lebensjahres frei über ihren Rentenbeginn zu entscheiden. Dies schließt auch die Möglichkeit ein, eine Rente erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze (derzeit 65 Jahre und fünf Monate, künftig 67 Jahre) in Anspruch zu nehmen, also über dieses Alter hinaus zu arbeiten.

Letztere Möglichkeit – also die Inanspruchnahme der Regelaltersrente erst nach Erreichen der Regelaltersgrenze – ist in zweifacher Hinsicht lukrativ für die Versicherten. Denn mit jedem Jahr der weiteren Beschäftigung erwerben sie zusätzliche Entgeltpunkte und erhöhen damit ihren Rentenanspruch. Zusätzlich wird für jeden Monat der Inanspruchnahme einer Rente erst nach Vollendung der Regelaltersgrenze die Rente um einen Zuschlag in Höhe von 0,5 Prozent erhöht.

Soweit die Entscheidung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses vom Petenten angesprochen wird, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es von Gesetzes wegen grundsätzlich keine festgeschriebene Altersgrenze für die Beendigung von Arbeitsverhältnissen gibt. Allein das Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze für die Altersrente hat nicht unmittelbar das Ende des Arbeitsverhältnisses zur Folge.

In der Praxis gibt es Wünsche von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, auch nach Erreichen der Regelaltersgrenze und darauf bezogener Beendigungsvereinbarungen einvernehmlich das Arbeitsverhältnis für einen von vornherein bestimmten Zeitraum

rechtssicher fortsetzen zu können. Dieses Anliegen wurde mit einer Ergänzung des § 41 Sechstes Buches Sozialgesetzbuch – (SGB VI) – aufgegriffen, indem ein bereits vereinbarter Beendigungszeitpunkt nun zeitlich hinausgeschoben werden kann.

Erforderlich für das Hinausschieben des bereits vereinbarten Beendigungszeitpunktes über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus ist eine vertragliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer während des laufenden Arbeitsverhältnisses. Mit dem Hinausschieben des Beendigungszeitpunktes über das Erreichen der Regelaltersgrenze hinaus können Arbeitnehmer und Arbeitgeber beispielsweise reagieren, wenn eine Nachbesetzung der entsprechenden Stelle nicht nahtlos erfolgen kann. Auch können Arbeitnehmer laufende Projekte mit ihrer Sachkunde erfolgreich zum Abschluss bringen oder neu eingestellte, jüngere Kollegen in ihre Tätigkeit einarbeiten. Die sonstigen im jeweiligen Arbeitsverhältnis geltenden Arbeitsbedingungen bleiben von der Neuregelung unberührt.

In Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder im Arbeitsvertrag kann vereinbart werden, dass das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des Monats, in dem der Beschäftigte das gesetzlich festgelegte Alter zum Erreichen einer abschlagsfreien Regelaltersrente vollendet, „automatisch“ endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Entscheidend für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze ist, dass der Arbeitnehmer einer solchen Vereinbarung (z. B. im Arbeitsvertrag) zugestimmt hat oder der auf das Arbeitsverhältnis anzuwendende Tarifvertrag oder eine Betriebsvereinbarung eine solche Regelung enthält.

Sofern es eine Vereinbarung oder Regelung über die „automatische“ Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht gibt, besteht das Arbeitsverhältnis nach Erreichen der Regelaltersgrenze für die Altersrente fort und es gelten weiterhin die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Das Arbeitsverhältnis kann von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag oder einseitig durch Kündigung beendet werden. Bei einer Kündigung sind die gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 622 Bürgerliches Gesetzbuch), tarifvertragliche oder einzelvertraglich vereinbarte Kündigungsfristen einzuhalten.

Ein weiterer Schritt zu Flexibilisierung des Renteneintrittsalter soll durch weitere flexiblere Übergänge in den Ruhestand (Stichwort: „Flexi-Rente“) erreicht werden. Mit dem Entschließungsantrag der Regierungsfractionen (Bundestags-Drucksache 18/1507) sollen diese Vorschläge für entsprechende Übergänge geschaffen werden. Der Deutsche Bundestag hat diesem Entschließungsantrag ebenfalls am 23. Mai

2014 mehrheitlich zugestimmt. Das Gesetzgebungsverfahren bleibt abzuwarten. Eine koalitionsinterne Arbeitsgruppe soll Vorschläge für weiter reichende Regelungen zur Flexi-Rente erarbeiten bzw. verhandeln.

Der Petitionsausschuss hält die geltende Rechtslage für sachgerecht. Zudem gelangt er aufgrund der vorangegangenen Ausführungen zu dem Ergebnis, dass das deutsche Rentenrecht bereits jetzt schon eine Vielzahl von flexibilisierten Elementen bezüglich des Renteneintrittsaltes bereithält, die sich zumindest teilweise auch mit den von dem Petenten vorgetragenen Vorschlägen decken. Allerdings sieht der Petitionsausschuss keine darüber hinausgehenden Möglichkeiten, mit der er das Anliegen des Petenten unterstützen könnte.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.